

# Allgemeine Lieferungs-, Zahlungs- und Montagebedingungen

## A. Allgemeines:

- I. Mit dem Abschluss eines Vertrages erkennt der Auftraggeber bzw. Kunde - im nachfolgenden "Kunde" genannt - die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers, der Fa. Arndt Fenster-technik GmbH & Co. KG - im folgenden "Verwender" genannt - uneingeschränkt und vorbehaltlos an. Es handelt sich hierbei um Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sowie um Allgemeine Montagebedingungen und Schlussbestimmungen.
- II. Für Verträge mit dem Verwender erkennt der Kunde an, dass diese AGB Vertragsbestandteil wurden. Es gelten ausschließlich nachfolgende AGB. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Verwender ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- III. Die vom Verwender erbrachten Leistungen richten sich, unabhängig vom zugrunde liegenden Vertragstyp, nur nach den nachstehenden AGB.
- IV. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Klausel treten die gesetzlichen Vorschriften.

## B. Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen:

### I. Allgemeines

1. Angebote durch den Verwender sind freibleibend. Der Kunde wird durch seine Unterschrift oder eine Annahme des freibleibenden Angebotes an vorstehenden Auftrag gebunden (Angebot). Der Verwender nimmt den Auftrag durch schriftliche Bestätigung an (Annahme). Der Vertrag kommt durch die Auftragsbestätigung des Verwenders zustande.
2. Ist der Kunde Kaufmann und gehen einem Geschäft (fern)mündliche oder fernschriftliche (elektronische) Verhandlungen voraus, wird durch die Bestätigung im Anschluss der Vertragsinhalt rechtsverbindlich festgelegt. Dies gilt nicht, wenn der Inhalt der Bestätigung soweit vom Verhandlungsergebnis abweicht oder der Verwender den Inhalt der Vertragsverhandlungen bewusst unrichtig wiedergibt, so dass der Verwender nicht mit dem Einverständnis des Kunden rechnen konnte. Widerspricht der Kunde der Auftragsbestätigung unverzüglich, so wird deren Inhalt nicht Vertragsinhalt.
3. Soweit der Kunde den vorstehenden Auftrag nicht persönlich unterzeichnet hat, sichert der Unterzeichnende ordnungsgemäße Vertretungsbefugnis bzw. Vollmacht zu.

### II. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers (Käufer)

1. Waren, die nach Vorgaben des Kunden gefertigt werden, stellen Maßanfertigungen dar. Die Fertigung der Waren erfolgt nach den Vorgaben und Angaben des Kunden zu insbesondere dem Maß, dem Material, der Oberfläche, der Ausführungsart und dem Glas. Der Kunde ist verpflichtet, dem Verwender die zur Herstellung erforderlichen Vorgaben auf eigene Kosten zu übermitteln. Der Verwender bestätigt dem Kunden schriftlich den Erhalt der Vorgaben in der Auftragsbestätigung.
2. Die durch den Kunden an den Verwender übermittelten Vorgaben und Angaben werden der Fertigung der Ware zugrunde gelegt. Sollten sich die Vorgaben und Angaben als unzutreffend erweisen, kann der Kunde diese gegenüber dem Verwender korrigieren. Ein Korrekturwunsch des Kunden kann nur berücksichtigt werden, wenn der Kunde innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Auftragsbestätigung dem Verwender schriftlich neue Vorgaben und Angaben übermittelt. Maßgeblich für die Wahrung der 24-Stunden Frist ist der Eingang der Vorgaben und Angaben beim Verwender. Nach Ablauf dieser Frist können Korrekturen der Vorgaben und Angaben nicht mehr berücksichtigt werden. Nach fristgerechtem Eingang von Korrekturen erteilt der Verwender dem Kunden eine geänderte neue schriftliche Auftragsbestätigung.
3. Soweit der Verwender auf Verlangen des Kunden selbst die zur Fertigung der Waren erforderlichen Vorgaben und Angaben ermittelt, bedarf dies der ausdrücklichen Vereinbarung zwischen den Parteien. Ermittelte Vorgaben und Angaben übermittelt der Verwender dem Kunden in Form einer schriftlichen Bestätigung. Ein Korrekturwunsch des Kunden kann nur berücksichtigt werden, wenn der Kunde innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Auftragsbestätigung dem Verwender schriftlich neue Vorgaben und Angaben übermittelt. Maßgeblich für die Wahrung der 24-Stunden Frist ist der Eingang der Vorgaben und Angaben beim Verwender. Nach Ablauf dieser Frist können Korrekturen hinsichtlich der Vorgaben und Angaben nicht mehr berücksichtigt werden. Nach fristgerechtem Eingang von Korrekturen erteilt der Verwender dem Kunden eine geänderte neue schriftliche Auftragsbestätigung.
4. Nachträgliche bauseitige Veränderungen aus der Sphäre des Kunden, welche zur Unmöglichkeit bzw. erheblichen Erschwerung des Einbaus führen, gehen zu Lasten des Kunden. Diesbezügliche Mehrkosten hat der Kunde dem Verwender auf Nachweis zu erstatten.
5. Die Fehlerhaftigkeit der durch den Kunden zur Verfügung gestellten Vorgaben geht zu Lasten des Kunden.
6. Nach Maß angefertigte Waren sind von Rücknahme bzw. Umtausch ausgeschlossen. Sonstige Gewährleistungsansprüche des Kunden bleiben unberührt.
7. Der Kunde hat die ihm gelieferten Waren regelmäßig zu warten. Hierbei sind insbesondere alle beweglichen Beschlagteile fachgerecht zu ölen bzw. zu fetten und nachzustellen. Dies gilt auch für bewegliche Teile von Rollladen und Beschattungen. Um eine fachgerechte Ausführung zu gewährleisten, empfiehlt der Verwender den Abschluss eines Wartungsvertrages. Der Verwender weist darauf hin, dass auftretende Schäden aufgrund unterbliebener Wartung keinen Mangel, sondern Verschleiß darstellen.

### III. Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt an die Niederlassung oder den Wohnsitz des Kunden. Abweichende Zielorte bedürfen ausdrücklicher vertraglicher Vereinbarung. Der Kunde trägt die Kosten für Verpackung und Transport. Preisnachlässe gegenüber Selbstabholern werden nicht gewährt.
2. Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Kunden. Dies gilt nicht, wenn der Kunde ein Verbraucher ist.

3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Sache geht bei allen Lieferungen mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer oder unser eigens zur Ausführung der Versendung des Transportes bestimmtes Personal auf den Kunden über.
4. Der Kunde hat die Entgegennahme der Sendung vor Ort sicherzustellen. Erforderliche Kräfte zum Entladen der Ware vor Ort hat der Kunde auf eigene Kosten sicherzustellen. Entstehen dem Verwender infolge eines Verstoßes des Kunden gegen vorstehende Verpflichtungen Mehraufwendungen, so hat diese der Kunde zu tragen.
5. Die Lieferfrist beginnt mit dem Eingang der Auftragsbestätigung beim Kunden. Sieht die Auftragsbestätigung eine Gegenzeichnung und Rücksendung der Auftragsbestätigung durch den Kunden vor, beginnt die Frist mit Eingang der unterschriebenen Auftragsbestätigung bei dem Verwender. Im Falle fristgerechter Korrekturen durch den Kunden gemäß Ziffer B II 2 oder II 3 beginnt die Lieferfrist mit Eingang derjenigen Auftragsbestätigung beim Kunden, welche die letzte fristgerecht mitgeteilte Korrektur enthält.
6. Verzögert sich die Lieferzeit aus einem vom Verwender zu vertretenden Umstand, so kann der Kunde nur dann vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn er dem Verwender zuvor unter Ablehnungsandrohung eine schriftliche Nachfrist von mindestens drei Wochen gesetzt hat und diese Frist fruchtlos abgelaufen ist.
7. Wird die Lieferung infolge von durch den Verwender nicht zu vertretenden Umständen über die genannten Fristen hinausgehend verzögert, verlängert sich die Lieferfrist um weitere drei Wochen. Nach Ablauf dieser Frist sind Verwender und Kunde in gleicher Weise berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Nicht zu vertreten hat der Verwender insbesondere Streik, Aussperrung und sonstige unabwendbare Ereignisse.
8. Ansprüche des Kunden, die lediglich auf den Ersatz von infolge Lieferzeitüberschreitung entstandenen Verzögerungsschäden gerichtet sind, sind unbeschadet der vorstehenden Rechte des Kunden ausgeschlossen, soweit dem Verwender im Hinblick auf die Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferzeit nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt.
9. Der Verwender ist zur Teillieferungen berechtigt. Dies gilt nicht, falls eine Teillieferung für den Kunden unzumutbar ist.

### IV. Zahlung

1. Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Nebenkosten für Transport, Verpackung und Versicherung und dergleichen sind in den Preisen nicht enthalten.
2. Sofern die Vergütung des Verwenders nicht fest vereinbart ist, sind die am Liefertag gültigen Preise bzw. am Montagetag gültigen Sätze des Verwenders maßgebend. Bei Lieferzeiten von mehr als vier Monaten ist der Verwender berechtigt, eine angemessene Anpassung der fest vereinbarten Preise an gestiegene Löhne, Frachtsätze, Energiekosten, Mehrwertsteuer, Zölle etc. vorzunehmen.
3. Der Anspruch auf Zahlung entsteht mit Abschluss des Vertrages und ist sofort zur Zahlung fällig. Die Einräumung von Zahlungszielen oder Ratenzahlung durch den Verwender bedarf ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.
4. Die Zahlungen sind in bar oder durch Überweisung zu leisten. Sie gelten nach Eingang des Bargeldbetrages bzw. der endgültigen Gutschrift des Überweisungsbetrages als erfolgt.
5. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Die Kosten für die Einlösung trägt der Kunde.
6. Skontoabzüge sind nicht gerechtfertigt, wenn keine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung vorab getroffen wurde.
7. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so hat er dem Verwender die Vergütung ab Verzugsbeginn in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der jährliche Zinssatz Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass der Schaden des Verwenders geringer ist. Der Anspruch des Verwenders auf Ersatz weiteren Schadens bleibt ebenso wie § 288 BGB unberührt.

### V. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

1. Der Kunde kann gegen Ansprüche des Verwenders mit Gegenansprüchen nur aufrechnen, wenn diese unbestritten oder entscheidungsreif sind oder rechtskräftig festgestellt wurden.
2. Der Verwender ist zur Zurückbehaltung seiner Leistung berechtigt, solange der Kunde seine Verpflichtungen gegenüber dem Verwender aus diesem Vertragsverhältnis nicht erfüllt.
3. Ist der Vertrag für beide Teile ein Handelsgeschäft, so darf der Kunde das dem Verwender Geschuldete nur dann zurückbehalten, wenn der Verwender seine Pflichten aus dem Vertrag grob schuldhaft verletzt oder seine Leistung grob mangelhaft ist.
4. Liegt kein Handelsgeschäft vor, so ist das Zurückbehaltungsrecht des Kunden infolge tatsächlich vorhandener oder behaupteter Mängel auf den Betrag beschränkt, der für die Beseitigung der tatsächlich vorhandenen oder behaupteten Mängel notwendig ist.
5. Der Kunde ist berechtigt, jedwedes Zurückbehaltungsrecht des Verwenders durch Gestellung einer auf die Gewährleistungszeit befristeten Bankbürgschaft abzulösen.

### VI. Sicherheitsleistung des Kunden

1. Übersteigt der Nettopreis den Betrag von 5.000,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, ist der Verwender berechtigt, vor Übergabe und Überreignung des Kaufgegenstandes von dem Kunden in Höhe der Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer durch Stellung einer schriftlichen, unbedingten, unbefristeten und selbstschuldnerischen Bankbürgschaft oder einer anderen Form der Sicherheit gemäß § 232 Absatz 1 BGB zu verlangen.
2. Vorbezeichnete Sicherheitsleistung ist durch den Verwender schriftlich bei dem Kunden anzufordern.
3. Die Kosten für die Bestellung einer Sicherheit trägt der Kunde.
4. Die Sicherheit ist nach vollumfänglicher Begleichung des geschuldeten Bruttopreises durch den Verwender freizugeben.

# Allgemeine Lieferungs-, Zahlungs- und Montagebedingungen

## VII. Eigentumsvorbehalt

1. Soweit eine Sicherheitsleistung gemäß Ziffer B VI nicht vereinbart wurde, geht das Eigentum an den verkauften Waren erst mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises nebst Zinsen auf den Kunden über.
2. Der Kunde hat den Verwender unverzüglich zu unterrichten, wenn Maßnahmen Dritter oder sonstiger Ereignisse die Rechte des Verwenders gefährden. Der Kunde hat im Falle der Pfändung oder Beschlagnahme der Sache den Dritten auf das Eigentum des Verwenders hinzuweisen. Der Kunde hat den Verwender unverzüglich bezüglich solcher Maßnahmen und Ereignisse zu benachrichtigen.
3. Ist der Kauf für den Kunden ein Handelsgeschäft, so gelten zudem folgende Regelungen zum verlängerten Eigentumsvorbehalt:  
Der Kunde ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; Er tritt dem Verwender jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des mit dem Verwender vereinbarten Faktura-Endbetrages (inklusive Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Kunde nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verwenders, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt.  
Der Verwender wird die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.  
Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der vom Verwender gelieferten Waren erfolgt stets namens und im Auftrag für den Verwender. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, nicht dem Verwender gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt der Verwender Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Sache des Verwenders zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde dem Verwender anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Verwender verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen des Verwenders gegen den Kunden tritt der Kunde auch solche Forderungen an den Verwender ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Der Verwender nimmt diese Abtretung schon jetzt an.  
Übersteigt der Gesamtwert der Sicherheiten die gesicherte Forderung des Verwenders um mehr als 20 %, verpflichtet sich der Verwender zur Freigabe derjenigen Sicherheiten, die die 20 % Grenze übersteigen.
4. Der Eigentumsvorbehalt bleibt bei einer etwaigen Verjährung der Forderung des Herstellers unberührt.

## VIII. Gewährleistung

1. Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Ablieferung an den vereinbarten Ort zu prüfen. Weist sie offensichtliche Mängel auf oder wurde eine offensichtlich andere als die bestellte Ware geliefert, so hat der Kunde dies dem Verwender unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist keine Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche.
2. Für gebrauchte bewegliche Waren übernimmt der Verwender keine Gewährleistung. Ist der Kunde Verbraucher, so beträgt die Gewährleistung für gebrauchte Waren ein Jahr.
3. Für Bauwerke und Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind, beträgt die Gewährleistungszeit zwei Jahre. Dies gilt nicht, wenn es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher handelt.
4. Bei Fremderzeugnissen beschränken sich die Gewährleistungsansprüche des Kunden auf die Abtretung der Ansprüche, die der Verwender gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses besitzt.
5. Ist der Kunde Kaufmann und gehört das getätigte Geschäft zum Betrieb seines Handelsgeschäftes, gilt darüber hinaus folgendes:  
Die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit des Kunden gem. § 377 HGB hat mit der Maßgabe einer fachmännischen Untersuchung zu erfolgen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich und unter Beschreibung des Mangels schriftlich gegenüber dem Verwender zu rügen. Werden später Mängel entdeckt, die nicht bei einer fachmännischen Untersuchung entdeckt werden konnten, so sind diese unverzüglich ab Entdeckung des Mangels unter Beschreibung des Mangels schriftlich gegenüber dem Verwender zu rügen. Andernfalls (keine, unzureichende und/oder verspätete Untersuchung und/oder Rüge) gilt die Ware insoweit als mangelfrei genehmigt.  
Sollte die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird der Verwender die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach seiner Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist dem Verwender stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb von vier Wochen zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.  
Schlägt die Nachbesserung fehl oder ist die Ersatzlieferung erneut mangelhaft, so ist dem Verwender auf sein Verlangen hin nochmals die Möglichkeit zur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung innerhalb einer weiteren Frist von 4 Wochen einzuräumen.  
Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, so kann der Kunde - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

## IX. Sonstige Haftung

1. Wesentliche Vertragspflichten des Verwenders sind bei Kaufverträgen insbesondere die Verschaffung des Eigentums und mangelfreie Verschaffung der Sache, bei Mietverträgen insbesondere die Gewährung des Gebrauchs der Mietsache, die Überlassung der Mietsache in einem zum vertragsgemäßem Gebrauch geeigneten Zustand und die Erhaltung in diesem geeigneten Zustand und bei Dienstverträgen die Leistung der vereinbarten Dienste und bei Werkverträgen insbesondere die Herstellung des vereinbarten Werkes.
2. Schadensersatz leistet der Verwender nicht, außer in den Fällen, in denen der Verwender schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht gemäß Ziffer B IX 1 verletzt hat, in den Fällen der Verletzung des Lebens, der Gesundheit, des Kör-

pers oder des Eigentums und in den Fällen, in denen dem Verwender oder seinen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden können.

3. Der Schadensersatz für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen und soweit nicht für die Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit oder aus über-nommenen Garantien gehaftet wird.
4. Der Verwender haftet ferner nicht für entstandene Schäden, die aufgrund einer Verletzung der Pflicht des Kunden nach B II 7 (Wartungspflicht) entstehen.  
Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

## C. Montagebedingungen

### I. Allgemeines

1. Für Aufträge, die die Erbringung von Montageleistungen durch den Verwender beinhalten, gilt die VOB/B in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung als vereinbart.
2. Der für die Erbringung der Montageleistungen vereinbarte Werklohn ist in der jeweiligen Gesamtvergütung enthalten. Weitergehende Ansprüche des Verwenders gemäß nachstehender Vorschriften bleiben unberührt.

### II. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Es obliegt dem Kunden, die baulichen Voraussetzungen für eine problemlose Montage am vereinbarten Liefertermin zu schaffen. Der Kunde hat dem Verwender die Aufwendungen zu ersetzen, die infolge von durch den Verwender nicht zu vertretenden Umständen dadurch entstehen, dass die Montage zum vereinbarten Liefertermin nicht sofort begonnen werden oder vollständig erfolgen kann.
2. Für die Montage werden reguläre Einbauverhältnisse vorausgesetzt. Befestigungsmaterialien werden durch den Verwender gestellt und sind im vereinbarten Montagepreis enthalten. Erforderliche Abdichtungs-, Isolier-, Versiegelungs-, Maurer-, Putz-, Maler- und Tischlerarbeiten gehen zu Lasten des Kunden. Soweit derartige Aufgaben durch den Verwender erbracht werden sollen, bedarf dies der ausdrücklichen Vereinbarung. Diese Zusatzleistungen erbringt der Verwender nur gegen gesonderte Vergütung, deren Höhe sich nach den ortsüblichen Sätzen für derartige Leistungen richtet, falls die Höhe der Vergütung nicht vereinbart wurde.
3. Der Verwender haftet für etwaige Schäden, welche im Rahmen der Erbringung vorstehender Zusatzleistungen an dem Gebäude entstehen, nur dann, wenn die Schäden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Verwenders zurückzuführen sind, in den Fällen der Verletzung des Lebens oder der Gesundheit oder des Körpers oder in Fällen der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten gemäß Ziffer B IX 1.
4. Soweit die durch den Auftragnehmer vorgenommenen Montagearbeiten nach öffentlichrechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig sind oder der zivilrechtlichen Zustimmung eines Dritten bedürfen, hat der Kunde diese vor Erbringung der Montagearbeiten einzuholen.
5. Unterbleibt die Einholung einer öffentlichrechtlichen Gestattung bzw. Genehmigung oder der zivilrechtlichen Zustimmung eines Dritten werden die Arbeiten auf Weisung des Kunden durchgeführt oder längstens für die Dauer von 6 Monaten zurückgestellt. Im letzteren Falle wird ein noch nicht entrichteter Kaufpreis sofort zur Zahlung fällig. Vereinbarte Zahlungsziele werden hinfällig. Die Vergütung für Zusatzleistungen im Sinne von Ziffer C II 2 der vereinbarten Vergütung wird in Höhe von 90% sofort zur Zahlung fällig, die übrigen 10% nach der Durchführung der Montagearbeiten.

### III. Abnahme

Die Abnahme der Montagearbeiten hat unmittelbar nach deren Fertigstellung durch den Kunden zu erfolgen.

### IV. Gewährleistung

1. Hinsichtlich nach der Abnahme festgestellter Mängel der Montageleistung ist der Verwender zur Nacherfüllung binnen einer Frist von vier Wochen befugt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist dem Verwender eine weitere Nacherfüllungsmöglichkeit binnen einer Frist von weiteren vier Wochen zu gewähren. Erst nach deren Ablauf ist der Kunde berechtigt, Ansprüche auf Minderung oder Schadensersatz geltend zu machen. Ist ein Verbraucher beteiligt, so verbleibt es bei den gesetzlichen Regelungen.
2. Der Verwender hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.
3. Für Mängel an den kaufvertraglich erworbenen Gegenständen gelten ausschließlich die Vorschriften gemäß Ziffer B VIII.

### V. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Hinsichtlich der Aufrechnung gegen die Forderung aus dem Montagevertrag und die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten wegen tatsächlicher oder behaupteter Mängel der Montagearbeiten gelten die Vorschriften gemäß Ziffer B V entsprechend.

### VI. Zahlung

Hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten gelten die Vorschriften gemäß Ziffer B IV entsprechend.

## D. Schlussbestimmungen:

1. Soweit ein Verbraucher nicht an dem Vertrag beteiligt ist, ist Hof Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis.
2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, der Sitz des Verwenders Gerichtsstand. Dies ist auch der Fall, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Dasselbe gilt, wenn der Kunde Kaufmann ist und das Geschäft für ihn ein Handelsgeschäft ist. Der Verwender ist berechtigt, den Kunden an einem anderen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Für Streitigkeiten über die Gültigkeiten dieses Vertrages und aus diesem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UNKaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.